



⇒ Peter Unruh

Die Ambivalenz der Ambivalenz. Thomas Schüller plädiert für mehr Trennung von Staat und Religion(sgemeinschaften)

Nun ist es zwar nicht so, dass antiklerikale Schriften mit dem Petitem einer grundlegenden Revision des geltenden Religionsverfassungsrechts in Richtung vollständiger Trennung von Staat und Religion den Büchermarkt überschwemmen. Von einer exotischen Literaturgattung kann aber auch nicht mehr die Rede sein; und vor apologetischen Darstellungen des geltenden Religionsverfassungsrechts mit dem Anspruch, ein breites Publikum zu erreichen, schrecken die großen Verlage offensichtlich zurück.

Das Besondere an dem Buch von Thomas Schüller liegt in dem Umstand, dass hier ein römisch-katholischer Theologe mit viel Praxiserfahrung in den Gremien der »Weltkirche« zu einer Abrechnung anhebt, die gerade in das besagte Petitem einmündet. Die erste Ambivalenz besteht also darin, dass hier »aus der Perspektive eines Theologen und Kirchenrechtlers, der aus Überzeugung der katholischen Kirche angehört und auch nicht vorhat, seiner Kirche den Rücken zu kehren« (11), unverhohlen ein literarischer Generalangriff auf eben diese Kirche und das geltende Religionsverfassungsrecht erfolgt – natürlich und in ökumenischer Verbundenheit mit deutlichen Seitenhieben gegen die evangelische(n) Kirche(n). Dass sich im Eifer dieses Gefechts gelegentlich kleine Unzulänglichkeiten einschleichen und Teilziele verschwimmen, ist verständlich und verzeihlich.¹ Als inhaltliches Beispiel mag die Behauptung gelten, dass die Kirchen eine »klare Drohung« aussprechen, sich bei Einstellung oder nicht-äquivalenter Ablösung der Staatsleistungen aus der Übernahme von Staatsaufgaben zurückzie-

hen (124), während diese Behauptung später mit der Klarstellung zurückgenommen wird, dass die Kirchen »mit solchen Drohungen [...] auch nicht in die einschlägigen Verhandlungen« gehen

Thomas Schüller (2023): Unheilige Allianz. Warum sich Staat und Kirche trennen müssen, München: Hanser. 208 S., ISBN 978-3-446-27766-3, EUR 22.00.

DOI: 10.18156/eug-2-2024-rez-13

(1) So wird die Habilitationsschrift von Christian *Walter* dem Kollegen Christian *Waldhoff* zugeschrieben (207).

(160). Eine weitere Ambivalenz ergibt sich aus der Kombination von bedächtigen Korrekturen einiger Fehlvorstellungen, die in der Öffentlichkeit immer wieder zu abfälligen Urteilen über die Kirchen und das Religionsverfassungsrecht führen, mit Halbwahrheiten, die gerade dem Insider doch als solche bekannt sein müssten. Zu den verdienstvollen Korrekturen gehören die Feststellungen, dass entgegen landläufiger Auffassung mitnichten das gesamte Engagement der Kirchen im sozialen Sektor »durch die sozialen Sicherungssysteme refinanziert« wird (33). Gleiches gilt für die Klarstellung, dass es sich bei den Staatsleistungen nicht um disponible Subventionen oder gar Gratifikationen des Staates an die Kirchen, sondern um »handfeste Rechtsansprüche« handelt, »die nicht einseitig durch den Staat für beendet erklärt werden können« (118). Zu den Halbwahrheiten, die zu einer Befestigung öffentlicher Fehleinschätzungen führen könnten, gehört die Rede vom »unermessliche(n) Reichtum« (129) bzw. den »reichlich sprudelnden Finanzierungsquellen« (134) der beiden Kirchen. Nicht erst seit einer unabhängigen (sog. Freiburger) Studie ist bekannt, dass die Finanzkraft der Kirchen in den nächsten drei Jahrzehnten auf etwa ein Viertel des aktuellen Stands schrumpfen wird. Auch der Immobilienbestand in Gestalt der vielen Kirchgebäude wird zunehmend zu einer finanziellen Last. Zumindest für die evangelische(n) Kirche(n) gilt als gesichert, dass die sehr nahe Zukunft in finanzieller Hinsicht eher vom Mangel als vom Reichtum geprägt sein wird.

Thomas Schüllers Buch ist keine wissenschaftliche Abhandlung, sondern ein vehementes religions- und verfassungspolitisches Plädoyer für eine grundlegende Umkehr in der römisch-katholischen Kirche und eine zumindest signifikante Modifikation des grundgesetzlichen Religionsverfassungsrechts. Hier lauert im Übrigen eine weitere Ambivalenz, denn dem Autor geht es vordergründig »nicht um eine Infragestellung der religionsfreundlichen Verfassung« (13) mit der Religionsfreiheit aus Art. 4 GG als Zentralnorm. Mit klarer Sprache, die zuweilen in Polemik abdriftet, sollen diese Petita initiiert und befördert werden. Die Diagnose der Misere wird überführt in das Grundanliegen der Beendigung des Zusammenspiels von Staat und Religionsgemeinschaften. Die »bedingungslose Autonomie« der Kirchen müsse »angesichts der vielen einschlägigen Skandale« (29) beschränkt werden. Es sei »zwingend, zu unterscheiden zwischen dem Binnenbereich der verfassten Kirchen, also Fragen der Verkündigung oder der Glaubensüberzeugungen, bei denen die Religionsgemeinschaften wirklich frei bleiben müssen, und ihrem Engagement in Schulen, Kindertagesstätten und Kranken- und Pflegeeinrichtungen« (28). Angemahnt wird ein freiwilliger Verzicht auf »wohlerworbene Rechte und Besitzstände dort, wo es

um der Menschen willen verantwortbar erscheint [...], um an anderen Orten, die vielleicht nicht staatlich alimentiert werden, für die Menschen da zu sein, die unter die Räder gekommen sind: Obdachlose; Flüchtlinge; Kranke, Schwerbehinderte« (186f.). Dieses Grundanliegen einer staatsfernen und wohl zwangsläufig auch kleineren und ärmeren Kirche, die sich auf ihre Kernaufgaben besinnt, wird mit seinen religionsverfassungsrechtlichen Konsequenzen anhand einer Analyse ausgewählter und aktuell besonders brisanter Themenfelder untermauert.

So richtet sich der Blick zunächst auf den aktuell öffentlich wie fachjuristisch äußerst umstrittenen *Bereich des kirchlichen Arbeitsrechts* (43-75). Wohltuend ist in diesem Kontext die Klarstellung, dass die Kirchen natürlich nicht »völlig losgelöst von den vielgestaltigen staatlichen arbeitsrechtlichen Normen ihr eigenes Arbeitsrecht betreiben« (60). In der Diskussion sind vornehmlich die kirchlichen Anforderungen an die Loyalität ihrer Mitarbeitenden, die auf den schillernden Begriff der »Dienstgemeinschaft« (52) gegründet werden, und deren Missachtung bis zur Kündigung von Arbeitsverhältnissen führen kann und in der Vergangenheit auch geführt hat. Positiv hervorzuheben ist ebenfalls die oft übersehene Tatsache, dass die Vorgabe von Loyalitätspflichten kein restriktives Spezifikum der Kirchen darstellt, denn: »Auch ein weltlicher Arbeitgeber wie ein Automobilhersteller darf von seinen Mitarbeitenden erwarten, dass sie sich in ihrem beruflichen und privaten Leben so verhalten, dass der Betrieb und seine wirtschaftlichen Ziele keinen Schaden nehmen.« (60)

Schüllers Empörung über die Loyalitätspflichten im kirchlichen Arbeitsrecht entzündet sich an einem materialen und einem prozeduralen Aspekt. In materialer Hinsicht wird vor allem die strikte Einhaltung der römisch-katholischen Dogmatik zur Ehe und ihrer Sexualmoral als Loyalitätskriterium angegriffen. Es werden die im dortigen Kontext einschlägigen Fälle referiert (Schüth, Chefarzt etc.). Hier kreise die »Denke [...] neurotisch fixiert um die Betten und Herzen der Mitarbeitenden in katholischen Einrichtungen, in denen allein die katholische Hochmoral über Gedeih und Verderben des katholischen Charakters einer Einrichtung, die die katholische Kirche trägt, entscheidet« (72). In diesem Zusammenhang fällt auch das Wort von den »bischöfliche(n) Voyeure(n)« (43). Der Rekurs auf die Bedeutung der römisch-katholischen Sexualmoral und Ehedogmatik für die Loyalitätspflichten sei anachronistisch und nicht mehr zu rechtfertigen. Aus ökumenischer Perspektive wäre noch ein Hinweis darauf hilfreich gewesen, dass die evangelische(n) Kirche(n) Loyalitätspflichten der inkriminierten Art – natürlich – nicht kennen. Als gut nachvollziehbares Fazit mit Geltungsanspruch für alle

Religionsgemeinschaften kann hingegen festgehalten werden, dass als legitime Kündigungsgründe »nur noch signifikantes kirchenfeindliches Verhalten, wozu auch rassistische Äußerungen gezählt werden, [...] wie auch der Kirchenaustritt« (74) anerkannt werden können. Unter prozessualen Gesichtspunkten wirft Schüller den Kirchen – und hier wiederum vor allem seiner eigenen – vor, dass sie die inzwischen erfolgte Modifikation der Loyalitätspflichten »nicht aus eigener Einsicht, sondern aus der blanken Not als Getriebene der staatlichen Rechtsprechung« (74) vorgenommen hätten. Dieser Befund trifft einerseits zu; und Schüller schildert knapp, aber zutreffend die über den Europäischen Gerichtshof (EuGH) und das Bundesarbeitsgericht (BAG) induzierte Einwirkung des europäischen Antidiskriminierungsrechts auf das nationale Religionsverfassungsrecht, hier das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG). Dieser Vorgang kann zu Recht als »Zeitenwechsel« (49) in der Rechtsprechung bezeichnet werden. Die damit verbundene Dekonstruktion einer zentralen Norm des grundgesetzlichen Religionsverfassungsrechts durch das Zusammenspiel von EuGH und BAG versus BVerfG, das Schüller luzide erkennt (46: »juristisches Billiard über Bande«), muss aber andererseits unionsrechtlich hinterfragt werden, denn Art. 17 Abs. 1 AEUV schließt eine solche, zudem eine derart weit reichende Einwirkung primärrechtlich aus.

So bleibt ein ambivalentes Zwischenfazit. Einerseits ist zu begrüßen, dass die Kirchen, und hier vor allem die römisch-katholische, aufgefordert werden, den Gehalt ihrer Loyalitätspflichten im Arbeitsrecht zu überdenken und anzupassen. Bedenkenswert ist auch der im Übrigen nicht neue Vorschlag eines einschlägigen Systemwechsels dergestalt, dass »die Verantwortung für den kirchlichen Charakter einer Einrichtung nicht mehr auf die Schultern der Mitarbeitenden abgewälzt, sondern im Sinne eines institutionellen Ansatzes dem Träger der Einrichtung aufgetragen« wird (74). Problematisch bleibt die rückstandslos affirmative Haltung gegenüber der vermeintlich unionsrechtlich legitimierten und induzierten Aushebelung des grundgesetzlich gewährleisteten Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften.

Die Überleitung zum nächsten exemplarischen Themenfeld wird mit einer – leider – zutreffenden Feststellung eingeführt: »Wohl kein Thema hat in der jüngsten Zweit die Kirchen in eine so tiefe Vertrauenskrise gestürzt wie die *Aufdeckung sexualisierter Gewalt* in ihren Einrichtungen und Gemeinden.« (77; Herv. von mir; 77-115) Auch hier stehen im Sinne von Ambivalenz zutreffende und fragwürdige Aussagen und

Wertungen nebeneinander, und wiederum lassen sich vor allem zwei Teilaspekte unterscheiden. Zum einen wird mit berechtigt scharfen Worten und unterfüttert mit ebenso anschaulichen wie erschütternden Beispielen das unsägliche Leid der Betroffenen von sexualisierter Gewalt und das lange anhaltende Verschweigen und Vertuschen durch (auch) höchste kirchliche Instanzen und Funktionsträger beschrieben. Hier ist auch die ökumenische Gleichstellung angebracht, die in einer zutreffend erläuterten »Konstante« wurzelt: » [...] in seelsorglichen Begegnungen, in denen sich Menschen radikal mit ihren Sorgen, Nöten und seelischen Bedrängnissen einem Seelsorger oder einer Seelsorgerin öffnen, entsteht wie in medizinischen und therapeutischen Kontexten ein Machtgefälle, verbunden mit der Gefahr, dass diese geistliche Macht über Menschen genutzt wird, um einen sexuellen Benefit zu erlangen, nicht selten gerechtfertigt mit der perversen Ausrede, dies alles geschehe im Namen Gottes.« (83) Richtig ist auch die Annahme, dass die Kirchen – wenn überhaupt – erst dann auf die Wiedergewinnung breiten Vertrauens hoffen dürfen, wenn »sie in ihren Reihen dieses himmelschreiende Unrecht aufarbeiten« (78). Die anschließende Beobachtung, dass »(b)is heute [...] nicht wirklich zu erkennen« sei, dass diese Aufarbeitung tatsächlich geschieht (78), dass also »[v]on Demut weit und breit keine Spur« (82) zu verzeichnen sei, ist in (zu) vielen Fällen zwar berechtigt, gerät aber mit Blick auf zumindest weite Teile der evangelische(n) Kirche(n) zu pauschal. Auch wenn nach wie vor die Bedeutung der Aufarbeitung und der – auch und gerade finanziell – angemessenen Anerkennung des erlittenen Leids der Betroffenen nicht überall hinreichend erkannt wird, darf doch darauf hingewiesen werden, dass im evangelischen Kontext – unter Einbeziehung der Betroffenen – (kirchen-)gesetzliche und tatsächliche Maßnahmen ergriffen wurden, die der Aufarbeitung und Prävention von sexualisierter Gewalt dienen (sollen). Diese Maßnahmen mögen noch unzureichend und – wie alles fehlbare Menschenwerk – verbesserungsbedürftig sein. Die These von einer vollständigen Untätigkeit und Verdrängung des Themas in den Kirchen ist aber in der vorgetragenen Pauschalität nicht (mehr) haltbar. Das weiter gehende Petitum, die Aufarbeitung (auch) staatlichen Stellen zu übertragen (112), ist ebenfalls nicht neu und wird auch innerkirchlich z.T. sehr wohlwollend aufgenommen.

Der zweite Teilaspekt mit erheblichem Empörungspotenzial betrifft die zeitlich zurückliegende Behandlung sexueller Gewalt in den Kirchen durch die staatliche Justiz. Der Vorwurf, dass es kirchliche Stellen in der Vergangenheit pflichtwidrig vermieden hätten, einschlägige und strafrechtlich relevante Vorgänge den staatlichen Behörden zu melden (97, 111), ist ebenso berechtigt wie der komplementäre Vorwurf, diese

Behörden hätten auch bei Kenntnis einschlägiger Vorgänge von Strafverfolgung abgesehen und insofern eine »Beißhemmung« insbesondere gegenüber hohen kirchlichen Würdenträgern ausgebildet (99, 105; zur »Beißhemmung« gegenüber dem kirchlichen Finanzgebaren vgl. auch 143). Dieser Teil der »Nachkriegsjustizgeschichte« müsse »als ein zum Himmel schreiender Justizskandal bezeichnet« werden (82). Dieser Einschätzung dürfte sachlich wenig entgegenzusetzen sein. Allerdings wird auch und zutreffend darauf hingewiesen, dass die Kirchen aktuell und ergänzend kraft innerkirchlicher Vorgaben gehalten sind, entsprechende Verdachtsfälle den zuständigen Staatsanwaltschaften zu melden, und dass zu Recht davon auszugehen ist, dass dies nunmehr auch erfolgt. Denn natürlich sind auch die Kirchen an das geltende Strafrecht gebunden (vgl. 101). Für den Fortgang der Bearbeitung des Themas wird neben der Aufgabe einer angemessenen und empathischen Aufarbeitung auch zu beachten sein, dass die Bewältigung dieser Aufgabe die Kirchen »in Einzelfällen an die Grenzen ihrer finanziellen Belastbarkeit führen könnte« (115).

In unregelmäßig wiederkehrenden Wellen wird in der (politischen) Öffentlichkeit das Thema der *Staatleistungen* an die Kirchen thematisiert, z.T. auch skandalisiert. Auch Schüller greift dieses Thema auf und beginnt mit einer Ambivalenz (117-128). Mit der Aussage, dass die Steuerzahler mit den Staatsleistungen »eine beachtliche Summe« aufbringen, »egal, ob sie einer der Kirchen angehören« (117), wird zunächst der ebenso verbreiteten wie unzutreffenden Auffassung Vorschub geleistet, dass mit den Staatsleistungen eine wohlwollende Förderung der Kirchen durch den weltanschaulich-neutralen Staat verbunden sei. Dieser Anschein wird dann aber unter Hinweis auf die zugrundeliegende Verfassungsnorm des Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Abs. 1 WRV mit der zutreffenden Qualifikation der Staatsleistungen als nicht disponible »handfeste Rechtsansprüche« verworfen (118). Hier hätte eine noch deutlichere Bezeichnung der Staatsleistungen als auf Dauer angelegte Entschädigungsleistungen an die Kirche für historisch erlittene Vermögensverluste zu noch mehr Klarheit geführt. Dem Petitum, doch endlich dem Verfassungsauftrag zur Ablösung der Staatsleistungen nachzukommen, kann uneingeschränkt zugestimmt werden. Gleiches gilt für die Beobachtung, dass auch die jüngsten Bemühungen der aktuellen Bundesregierung um den Erlass des notwendig vorlaufenden Bundesgrundsatzgesetzes an fiskalischen Bedenken der Länder gegenüber »Sonderausgaben« zur Finanzierung der Ablösung scheitern werden (127f.).

Im Fokus der Betrachtungen über *Geld und Moral, Steuern und Vermögen* (129-145) steht neben der wortgewaltigen Verurteilung des Finanzgebarens in der römisch-katholischen Kirche um den zu zweifelhaften Ruhm gelangten ehemaligen Bischof Tebartz-van Elst die Frage nach dem Fortbestand der Kirchensteuer. Hier wird zum einen mit dankenswerter Klarheit darauf hingewiesen, dass der Einzug der Kirchensteuer durch die staatlichen Finanzbehörden nicht etwa – wie vielfach und fälschlicherweise angenommen – ein generöses Geschenk an die Kirchen darstellt, sondern von diesen durch den staatlichen Einbehalt von 3-4 % des Kirchensteuervolumens inzwischen wohl übergebühlich entlohnt wird (130). Ungeschmälerte Unterstützung verdient auch das klare Votum, dass »mit der manchmal kolportierten Mär aufgeräumt werden [müsse], dass die Kirchen bei der Übernahme von Staatsaufgaben sämtliche Kosten durch die zuständigen staatlichen Stellen refinanziert bekämen« (133). So bleibt etwa für den Betrieb einer Kita stets ein Rest von 10-15 % übrig, der aus den kirchlichen Haushalten aufzubringen ist.

Das deutlich vernehmbare Plädoyer für die Ablösung der Kirchensteuer zugunsten einer in einigen europäischen Ländern bereits eingeführten Kultussteuer ist diskutabel (131). Auch die »unbestreitbaren Vorteile« des Kirchensteuersystems – etwa die Verlässlichkeit der kirchlichen Haushaltsplanung – werden benannt (132). Statt zu einer nüchternen Abwägung aufzufordern, wird jedoch mit der unterschweligen, in ihrer Tendenz aber klar vernehmbaren Aussage, dass die Kirchen »nicht müde werden«, diese Vorteile herauszuheben, schon vorab suggeriert, dass es hier nur eine vertretbare Entscheidung geben könne (132), nämlich die Abschaffung des Systems.

Als letzter konkreter Themenbereich werden die *Theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten* einer kritischen Betrachtung unterzogen (147-158). Die Berechtigung ihrer Fortexistenz wird schon im Hinblick auf die zurückgehenden Zahlen der Theologiestudierenden angefragt. Es handelt sich um eine (religions-)verfassungspolitische Frage, deren Beantwortung auch die zunehmende Diversifizierung der religiösen Landschaft in Deutschland berücksichtigen sollte. Eine Ambivalenz zeigt sich auch hier, wenn zum einen mit Recht festgestellt wird, dass die Religionsgemeinschaften aufgrund der religiösen Inkompetenz des Staates den maßgeblichen Einfluss auf Lehrinhalte und -personal (hier mittels der *missio canonica* bzw. der *vocatio*) haben müssen (149) und andererseits dieser Einfluss als Einwirkung »wissenschaftsfremde(r) Aspekte« (150) kritisiert wird. Wie der Religionsunterricht gemäß Art. 7 Abs. 3 GG muss die Lehre an den Theologischen Fakultäten in

inhaltlicher Bindung an die jeweilige Konfession erfolgen, und die Sicherstellung dieser Bindung kann nicht dem religiös neutralen Staat obliegen, sondern muss notwendig den jeweiligen Religionsgemeinschaften übertragen sein. Darin liegt weniger »schlichte Willkür« (153) als vielmehr gerade die Besonderheit der Theologischen Fakultäten im säkular begründeten demokratischen Verfassungsstaat. Vor diesem Hintergrund des auch staatlichen Interesses an einer theologischen Ausbildung im Kontext der staatlichen Universitätslandschaft und damit der wissenschaftlichen Community erscheint es auch gerechtfertigt, wenn der Staat bei den – bisher äußerst seltenen – Abberufungen von Professoren die finanziellen Folgen zu tragen hat (anders 152, 155f.).

Die abschließenden beiden Kapitel (*Freilassung: Für eine zivilgesellschaftliche Vielfalt mit den Kirchen*, 159-187 und *Wie weiter?*, 189-193) sind angefüllt mit Schlussfolgerungen und (religions-)verfassungspolitischen Postulaten. Es bedarf einer gewissen Anstrengung, diese Gedankenvielfalt in ihrer Gesamtheit zu erfassen und zu systematisieren. Der Erfolg ist ungewiss; es muss also bei einem Versuch bleiben. Zumindest drei Aspekte können extrahiert werden. Ein erster Erkenntnisgewinn liegt in der Feststellung, dass der religionsverfassungsrechtliche Veränderungsbedarf auf den relevanten politischen Ebenen offensichtlich unterschiedlich bewertet wird. Schüller spricht von »Ungleichzeitigkeiten in der politischen Wahrnehmung der Aktivitäten der Kirchen«, die »eine Phase des Übergangs markieren. Noch ist es nicht opportun, mit den Kirchen vollständig zu brechen, vor allem auf der Ebene der Länder und der Kommunen, weil man auf das Engagement der Kirchen auf dem Gebiet der Bildung, der Gesundheit und der Pflege nicht verzichten kann, während auf Bundesebene die Regierungsparteien offenbar immer weniger Rücksicht auf die Belange der Kirchen nehmen.« (161) Der »vollständige Bruch« mit den Kirchen scheint für den Autor also unausweichlich zu sein. Er soll sich – so wohl das zweite maßgebliche Ergebnis – auf dem Wege einer signifikanten Modifikation des geltenden Religionsverfassungsrechts vollziehen. Die Aussagen, dass zwar das Grundrecht der Religionsfreiheit beizubehalten, die Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften zu verstärken und zugleich »aus einer hinkenden Trennung eine wirkliche Trennung« (167) zu generieren sei, die eine Kooperation nicht ausschließt, deuten darauf hin, dass zumindest ein wesentlicher Teil oder sogar die Gesamtheit der Regelungen aus Art. 140 GG wegfallen soll. Wie diese beiden Postulate religionsverfassungsrechtlich nebeneinander bestehen können, bleibt offen. Hier wäre eine nähere Klärung hilfreich gewesen – auch angesichts der durch das BVerfG sanktionierten Auffassung, dass beide Aspekte zusammenhängen, z.B. beim Körperschafts-

status nach Maßgabe des Zeugen-Jehovas-Urteils (BVerfGE 102, 370). Dies gilt verstärkt für den Konnex mit dem dritten Ergebnis. Es besagt, dass »deutlicher zwischen dem Binnenbereich der verfassten Kirchen, also der Verkündigung und der Unterrichtung von Glaubensüberzeugungen, bei der die Religionsgemeinschaften wirklich frei bleiben müssen, und ihrem Engagement in Schulen, Kindertagesstätten und Kranken- und Pflegeeinrichtungen zu unterscheiden« sei (177). Abgesehen von den offenen Konsequenzen dieser Trennung muss sie aus der Sicht der Religionsgemeinschaften abstrakt bleiben, denn jedenfalls die christlichen Kirchen sehen die Tätigkeit in den genannten Sektoren, die zugleich staatliche Aufgaben erfüllen, als originären Ausdruck ihrer Glaubensüberzeugungen an.

Das Gesamtfazit kulminiert in der Feststellung einer Ambivalenz der Ambivalenz. Die Gedankengänge, Thesen und Postulate, die Thomas Schüller entfaltet, sind oft eingängig und nachvollziehbar, zuweilen und bei näherem Hinsehen aber auch eher plakativ als differenziert. Diese Ambivalenz bewirkt ihrerseits eine ambivalente Gesamtbewertung. Die zahlreichen Denkanstöße für eine Umkehr in der (römisch-katholischen) Kirche und die Modifikation des Religionsverfassungsrechts treffen den Kern der aktuellen Diskussion und liefern viel Anregungspotenzial. Sie wären ohne die z.T. polemische Garnitur noch schmackhafter ausgefallen. In jedem Fall liefern sie Material für die Hoffnung, dass wir den vermeintlich »schleichenden Sterbeprozess der untergehenden Volkskirchen« (174) noch aufhalten können; und aus dieser Hoffnung heraus dürfte Thomas Schüller dieses lesenswerte Buch geschrieben haben.

Peter Unruh, *1965, Prof. Dr. iur., Präsident des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland; apl. Prof. für Öffentliches Recht, Rechtsphilosophie und Europarecht an der Universität Göttingen (peter.unruh@lka.nordkirche.de).

Zitationsvorschlag:

Unruh, Peter (2024): Rezension: Die Ambivalenz der Ambivalenz. Thomas Schüller plädiert für mehr Trennung von Staat und Religion(sgemeinschaften) (Ethik und Gesellschaft 2/2024: Zwischen privat und öffentlich: Hybride Räume im Umbruch der Corona-Pandemie). Download unter: <https://dx.doi.org/10.18156/eug-2-2024-rez-13> (Zugriff am [Datum]).



ethikundgesellschaft
ökumenische zeitschrift für sozialetik

2/2024: Zwischen privat und öffentlich: Hybride Räume im Umbruch der Corona-Pandemie

Florian Höhne, Sarah Jäger, Frederike van Oorschot
 Einleitung: »Zwischen privat und öffentlich: Hybride Räume im Umbruch der Corona-Pandemie«

Hubert Knoblauch
 Die räumliche Re(kon-)figuration der Religion

Andreas Telser
 Digitalität – Privatheit – Ästhetik

Benigna Wäßler
 Who cares privacy? Erschütterte Privatheit

David Plüss
 Transformationen liturgischer Räume und Rollen. Der cultus publicus zwischen Kirchenraum und digitaler Kirche im Wohnzimmer

Johanna Di Blasi
 »Less noise, more conversation«: Das RefLab als Modell für öffentliches Christentum in Social Media

Henrike Katzer
 Umkämpftes Zuhause – Fürsorge und Autonomie in krisenhaften Zeiten

Damian Ostermann
 Applaus unseren schutzlosen Held:innen!
 Eine kritische Praxisreflexion zur Wahrnehmung, Anerkennung und Ausstattung professioneller Pflege während der Coronapandemie

Dierk Starnitzke
 Rekonfigurationen von Räumen und Rollen am Beispiel einer diakonischen Stiftung

Christine Schliesser
 Orientierung und Irritation – Herausforderungen für eine kritische Öffentliche Theologie am Beispiel der GEKE Stellungnahme zum Ukrainekrieg